

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

---

BundesrückerstattungsG v. 23. Juli 1957, BGBl I 734,  
§ 15 Abs. 2; BEG § 60 Abs. 1

Die einem Verfolgten nach § 15 Abs. 2 BRüG gewährte  
Zinspauschale unterliegt dem Forderungsübergang und  
der Anrechnung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 und 4 BEG.

BGH, Urt. v. 13. Februar 1963 - IV ZR 206/62 - OLG München  
LG München I

40

IV ZR 206/62

Verkündet am  
13. Februar 1963

Hoeppe, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m   N a m e n   d e s   V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Sozialarbeiters John M. L [REDACTED], [REDACTED] Ba [REDACTED]  
Road, U [REDACTED] H [REDACTED], Staat O [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]  
in [REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n ,  
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der  
Finanzen, München, Ludwigstraße,

Beklagten und Revisionsbeklagten,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 8. Februar 1963 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,  
Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
9. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-  
landesgerichts München vom 20. Juni 1962 wird  
zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von gerichtlichen Ge-  
bühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten  
des Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wanderte aus Gründen rassistischer Verfolgung im Jahre 1938 von Deutschland nach den USA aus. Nach seiner Auswanderung ließ er im März 1939 zu Transferzwecken durch das Bankhaus S. & Co in M. von seinem Sperrkonto 9.360 RM an die D. G. und Di. Bank in B. überwiesen. Diese schrieb 94 v. H. des Betrages = 8.798,40 RM dem Konto des Reichswirtschaftsministeriums gut. Für den Restbetrag erhielt der Kläger einen Gegenwert in Höhe von etwa 225 US-Dollar.

Nach dem Beschluß der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts München I vom 17. Dezember 1953 (Az: WK 61/53) ist das Deutsche Reich nach den Vorschriften über die Rückerstattung im US-REG verpflichtet, dem Kläger für die Entziehung des Betrages von 8.798,40 RM nach Maßgabe der künftigen bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten Schadensersatz zu leisten. Auf Grund der §§ 38, 39 des BRÜG hat die Oberfinanzdirektion München durch den Bescheid vom 21. Dezember 1959 (Az: O 5608-A 391/995 BV 11/2) zugunsten des Klägers eine Entschädigung von 1.099,80 DM festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich aus der im Verhältnis von 10 : 1 umgestellten RM-Verbindlichkeit von 879,80 DM (Art. 29 US-REG, § 15 Abs. 1 BRÜG) und einer Zinspauschale von 25 % nach § 15 Abs. 2 BRÜG in Höhe von 219,96 DM zusammen.

Neben dem von ihm geltend gemachten Rückerstattungsanspruch hat der Kläger für den Transferschaden auch rechtzeitig die Zubilligung einer Entschädigung verlangt. Im Entschädigungsverfahren hat er mit der Erklärung vom 20. Juli 1959 die ihm nach der gegenwärtigen und künftigen



Gesetzgebung zustehenden Ansprüche auf Wiedergutmachung nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, soweit sie zum Transfer verwendet wurden, bis zur Höhe einer ihm für den Transfer-schaden zuerkannten Entschädigung an den Freistaat Bayern abgetreten.

Das Bayerische Landesentschädigungsamt hat dem Kläger nach den §§ 1, 2, 56 Abs. 3 BEG für den Transfer-schaden von 8.798,40 RM eine Entschädigung von 1.759,68 DM zuerkannt, hierauf aber die Leistungen im Rückerstattungs-verfahren von insgesamt 1.099,80 DM nach § 10 BEG ange-rechnet und ihm deshalb nur eine tatsächliche Entschädigung von 659,88 DM gewährt.

Mit der Klage wendet sich der Kläger gegen die An-rechnung der Zinspauschale von 219,96 DM aus dem Rücker-stattungsverfahren auf seine Entschädigungsansprüche.

Das Landgericht hat das beklagte Land antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Land-gerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurück-zuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

1. Der Rechtsstreit der Parteien geht allein um die Frage, ob das beklagte Land mit Recht auf die dem Kläger im Entschädigungsverfahren wegen des erlittenen Transferschadens zuerkannte Entschädigungsleistung von 1.759,80 DM die im Rückerstattungsverfahren gezahlte Wiedergutmachung von insgesamt 1.099,80 DM in voller Höhe angerechnet hat oder ob der Anrechnung zwar die wegen des Transferschadens selbst gezahlte Wiedergutmachung von 879,84 DM, nicht dagegen auch die wegen der Hauptforderung geleistete Zinspauschale von 25 v. H. dieser Hauptforderung mit 219,96 DM unterliegt. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Anrechnung der im Rückerstattungsverfahren an den Kläger insgesamt geleisteten Wiedergutmachung angeordnet.

2. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß sich das Recht des Landes, die Wiedergutmachung in voller Höhe zur Anrechnung zu bringen, unmittelbar aus der Bestimmung des § 60 Abs. 1 Satz 4 BEG ergebe. Habe der Verfolgte, dem nach § 59 BEG ein Entschädigungsanspruch wegen der Entrichtung von Sonderabgaben zustehe, und der diese Abgabe mittels Vermögensgegenständen, die als solche der Rückerstattung unterlägen, geleistet habe, im Zuge der Rückerstattung Leistungen erhalten, so sei der Wert dieser Leistungen auf die Entschädigung anzurechnen. Auf dem gleichen Grundsatz beruhe auch die Bestimmung des § 25 BRUG, wonach ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch, auf den das Land Leistungen bewirke, bis zur Höhe dieser Leistungen auf das Land übergehe. Diese Vorschriften schränkten den Übergang der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche und die Anrechnungspflicht der im Wege der Rückerstattung erhaltenen Leistungen nicht ein, unterschieden auch nicht zwischen Haupt- und Nebenansprüchen und erfaßten deshalb alle rückerstattungsrechtlichen Ansprüche und Leistungen. Dieser Auffassung stehe

auch die Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht entgegen. Wenn nach dieser Bestimmung die dem Verfolgten zustehenden Rückerstattungsansprüche bis zur Höhe der nach § 59 BEG für den „Annahmewert“ der einzelnen entzogenen Vermögensgegenstände zu leistenden Entschädigung auf das leistende Land übergangen, so könne diese Bestimmung, wie sich schon aus ihrem Wortlaut zweifelsfrei ergebe, nur zur Anwendung kommen, wenn für die Entrichtung der Sonderabgabe mehrere feststellbare Vermögensgegenstände hingegeben worden seien. Die Vorschrift wolle durch die Beschränkung des Forderungsüberganges und demgemäß der Anrechnung auf den jeweiligen Annahmewert der einzelnen Vermögensgegenstände verhindern, daß in diesen Fällen die günstigere Bewertung eines Vermögensgegenstandes im Rückerstattungsrecht im Endergebnis dem entschädigungspflichtigen Land zugute komme. Auch die unterschiedliche Behandlung der Zinsen im Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren schliesse den Forderungsübergang und die Anrechnung jedenfalls im vorliegenden Falle nicht aus. Durch die Pauschale werde der rückerstattungsrechtliche Schadensersatzanspruch verzinst. Es handle sich deshalb um eine rückerstattungsrechtliche Wiedergutmachungsleistung, die nach § 60 BEG anzurechnen sei und mit der Frage, ob Nutzungsschäden entschädigungsrechtlich berücksichtigt würden oder nicht, in keinem Zusammenhang stehe. Zinsen seien entgegen dem Vorbringen in der Berufung kein Sonderanspruch, sondern ein Nebenanspruch. Mit Recht gehe das Urteil des Landgerichts davon aus, daß das Gesetzgebungswerk der Wiedergutmachung einheitlich zu betrachten sei. Gerade deshalb seien Überschneidungen der Wiedergutmachung nach Rückerstattungsrecht oder nach Entschädigungsrecht zu berücksichtigen und zu vermeiden. § 60 Abs. 1 Satz 1 BEG sehe eine solche Überschneidung mit Recht als gegeben an, wenn mit der Entziehung

eines der Rückerstattung unterliegenden feststellbaren Vermögensgegenstandes ein der Entschädigung unterliegender Verfolgungsschaden am Vermögen eingetreten ist. Dann werde die einheitliche Betrachtungsweise der Wiedergutmachung dadurch gewahrt, daß die nach dem einen oder anderen Gesetz ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Behandlung im einzelnen schließlich sich insgesamt ergebenden Ansprüche oder gewährten Leistungen gegenüber gestellt würden und die höhere Leistung dem Berechtigten endgültig verbleibe. Deshalb gingen Satz 2 und 4 des Abs. 1 des § 60 BEG nach ihrem klaren Wortlaut ausdrücklich von den schließlich sich ergebenden rückerstattungsrechtlichen Leistungen, also von dem aus, was der Berechtigte in der Rückerstattung erhalten habe. Dazu gehöre auch die Zinspauschale und der Anspruch darauf. Schließlich habe der Kläger auch seine rückerstattungsrechtlichen Ansprüche, also auch den Anspruch auf die Zinspauschale, in der Erklärung vom 20. Juli 1959 an das beklagte Land abgetreten. Da damals das Bundesrückerstattungsgesetz schon erschienen gewesen sei, habe sich diese Abtretung auch auf den Anspruch auf die Zinspauschale erstreckt. Es sei nicht einzusehen, aus welchem Grund die Zinspauschale des § 15 Abs. 2 BRÜG von der Abtretungserklärung ausgenommen sein soll.

3. Diese Gründe tragen das Urteil. Sie lassen entgegen den Ausführungen der Revision einen rechtlichen Irrtum nicht erkennen. Bedenken bestehen gegen das Berufungsurteil allerdings insoweit, als es die Anrechnung der im Rückerstattungsverfahren dem Kläger nach § 15 Abs. 2 BRÜG gewährten Zinspauschale auch auf die Abtretungserklärung vom 20. Juli 1959 stützen will. Diese Erklärung ist formularmäßig vom beklagten Land verlangt und vom Kläger abgegeben

worden. Sie ist eine Bestätigung der Rechtslage, wie sie auf Grund der gesetzlichen Vorschriften gemäß den §§ 60 Abs. 1 BEG, 25 Abs. 1 BRÜG ohnehin bestand. Nichts spricht dafür, daß der Kläger durch seine Erklärung eine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Abtretung vornehmen wollte. Würde daher die nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen bestehende Anrechnungspflicht die Zinspauschale des § 15 Abs. 2 BRÜG nicht umfassen, so würde sich eine solche Verpflichtung auch nicht aus der Erklärung des Klägers vom 20. Juli 1959 ergeben. Das Berufungsgericht hat aber die auf Grund der gesetzlichen Vorschriften bestehende Rechtslage zutreffend beurteilt.

4. Im Vordergrund der rechtlichen Beurteilung steht das Verhältnis zwischen dem Entschädigungsrecht, wie es seine bundesgesetzliche Regelung im Bundesentschädigungsgesetz gefunden hat, und dem Recht der Rückerstattung, das in den Alliierten Rückerstattungsgesetzen und dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRÜG) geregelt worden ist. Diese Behandlung der Wiedergutmachung erklärt sich im wesentlichen aus der historischen Entwicklung. Ihrem Wesen nach regeln sowohl das BEG einerseits als auch die Rückerstattungsgesetze andererseits die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Während das BEG die Entschädigung wegen Schadens an den in § 1 dieses Gesetzes genannten Rechtsgütern regelt, betreffen die Wiedergutmachungsgesetze die sich aus der Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände ergebenden Schadenstatbestände. Im Interesse der Klarheit der Rechtslage und der praktischen Durchführbarkeit will der Gesetzgeber, nachdem nun einmal die rechtliche Entwicklung zu der Unterscheidung zwischen Entschädigung und Wiedergutmachung geführt hat, Überschneidungen vermeiden. Aus diesem Grunde

bestimmt § 5 BEG grundsätzlich, daß ein Anspruch auf Entschädigung nicht besteht, soweit der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter besondere, im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltende Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts fällt. Zu diesen Rechtsvorschriften zählen nach Satz 2 des Abs. 1 des § 5 BEG insbesondere die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände und zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und ihm gleichgestellter Rechtsträger. Dieser Grundsatz ist bei der Mannigfaltigkeit der Schadenstatbestände nicht ausnahmslos verwirklicht. Der Gesetzgeber des BEG hat sich vielmehr, insbesondere wegen der vor dem Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes bestehenden Unmöglichkeit, Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich und ihm gleichgestellte Rechtsträger (vgl. § 1 Abs. 2 BRÜG) durchzusetzen, entschlossen, verschiedene Schadenstatbestände rückerstattungsrechtlichen Charakters auch nach den Vorschriften des BEG zu entschädigen. Hierzu gehören auch die Ansprüche wegen der Entrichtung von Sonderabgaben. Sie sind in den §§ 59, 60 BEG geregelt. Diese Ansprüche kann daher der Verfolgte sowohl im Rückerstattungs- als auch im Entschädigungsverfahren geltend machen.

5. Die Möglichkeit der doppelten Rechtsverfolgung soll jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dazu führen, daß der Verfolgte wegen desselben Schadenstatbestandes mehrfach entschädigt wird. Die materielle Rechtfertigung dieser Beschränkung ergibt sich zwingend aus der Einheitlichkeit der Wiedergutmachung. Dieser Grundsatz kommt im BEG in allen Fällen, in denen eine Wiedergutmachung nach entschädigungs-

rechtlichen und rückerstattungsrechtlichen Gesetzen möglich ist, insbesondere in der umfassenden Regelung des § 10 BEG, zum Ausdruck. Der gleiche Grundsatz beherrscht auch die Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 4 BEG. Wenn hier bestimmt ist, daß der Wert der Leistungen, die der Verfolgte im Wege der Rückerstattung erhalten hat, auf die Entschädigung anzurechnen ist, so kann diese Bestimmung nur in einem umfassenden Sinne verstanden werden. Unter dem Begriff der "Leistungen im Wege der Rückerstattung" sind daher alle Leistungen zu verstehen, die an den Kläger in dem von ihm eingeleiteten Rückerstattungsverfahren effektiv bewirkt worden sind. Denn der Verfolgte soll wegen des gleichen Schadenstatbestandes nur einmal, sei es im Entschädigungs- oder sei es im Rückerstattungsverfahren, entschädigt werden.

6. Daß es sich im vorliegenden Falle um eine Wiedergutmachung wegen desselben Schadenstatbestandes handelt, kann nicht zweifelhaft sein. Gegenstand sowohl des Entschädigungs- als auch des Rückerstattungsverfahrens ist die Gutschrift von 8.798,40 RM zugunsten des Deutschen Reiches aus dem Betrag von 9.360 RM, den der Kläger von seinem Konto bei dem Bankhaus S. & Co in M. an die Deutsche Gold- und Diskontbank in B. zum Zwecke des Transfers überwiesen hatte. Da der Kläger im Rückerstattungsverfahren wegen dieses Schadens insgesamt einen Betrag von 1.099,80 DM erhalten hat, rechtfertigt sich die Anrechnung dieses Betrages auf die im Entschädigungsverfahren zu seinen Gunsten festgestellte Entschädigungsleistung von 1.759,68 DM, die wegen desselben Schadenstatbestandes zuerkannt worden war. Daß von dem Betrag von 1.099,80 DM die Summe von 219,96 DM auf die Zinspauschale entfällt, die dem Kläger nach § 15 Abs. 2 BRUG zuerkannt worden ist, steht der Anrechnung in vollem Umfang

der Rückerstattungsleistung nicht entgegen. Daß es sich insoweit um eine Leistung handelt, die im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 BEG im Wege der Rückerstattung zuerkannt worden ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Zinspauschale ist im Rückerstattungsverfahren auf Grund der Rückerstattungsrechtsvorschrift des § 15 Abs. 2 BRÜG festgesetzt worden. Diese Vorschrift befindet sich im Dritten Abschnitt des BRÜG, der die Überschrift trägt: "Behandlung der nach diesem Gesetz zu erfüllenden rückerstattungsrechtlichen Vorschriften". Die gleiche Schlußfolgerung ergibt sich auch aus § 2 BRÜG. Danach sind rückerstattungsrechtliche Ansprüche im Sinne dieses Gesetzes Ansprüche, die nach den Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes Rückerstattungsberechtigten oder deren Nachfolgern zustehen und auf einen Geldbetrag oder auf Schadensersatzansprüche gerichtet sind. Auch der Charakter des Zinsanspruchs als eines Nebenanspruchs zur Hauptforderung (so BGB-RGRK 11. Aufl. § 246 Anm. I, 1; ebenso auch BGHZ 15, 87, 89) rechtfertigt diese Auffassung. Ebenso wie der Zinsanspruch grundsätzlich das Schicksal der Hauptforderung teilt, umfaßt der rückerstattungsrechtliche Charakter der Hauptforderung auch den Zinsanspruch.

7. Daß das BEG einen Zinsanspruch nicht anerkennt und nach § 59 Abs. 1 Satz 2 BEG Nutzungsschäden für entrichtete Sonderabgaben nicht zu ersetzen sind, steht der Anrechnung der Zinspauschale nicht entgegen. Zunächst kann nicht außer acht gelassen werden, daß die Zinspauschale des § 15 Abs. 2 BEG ohne Rücksicht darauf gewährt wird, ob Zinsen entgangen sind oder nicht (so auch Blessin/Wilden, BRÜG, § 15 Anm. 23; ebenso Kemper/Burghardt, BRÜG, § 15 Anm. 4). Die abweichende

Meinung der Revision geht aber vor allem deshalb fehl, weil es für das Recht der vollen Anrechnung nach dem Wortlaut und Sinn des § 60 Abs. 1 Satz 4 BEG nicht darauf ankommt, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten Wiedergutmachung und Entschädigung geleistet werden. Anzurechnen sind die im Rückerstattungsverfahren bewirkten Leistungen. Entscheidend ist die tatsächliche Höhe dieser Leistungen. Deshalb geht auch die Argumentation der Revision am Kern der Dinge vorbei, wenn sie geltend macht, daß das Land bei der Anrechnung der Zinspauschale etwas erhalte, für das es seinerseits nichts geleistet habe. Bund und Land haben für den gleichen Schadenstatbestand Entschädigung geleistet. Da der Verfolgte nach dem Willen des Gesetzgebers nur einmal Entschädigung erhalten soll, entspricht es der materiellen Gerechtigkeit, wenn die vollen, im Rückerstattungsverfahren zuerkannten Leistungen auf die höhere Entschädigungsleistung des Landes angerechnet werden. Das Land erhält bei der Anrechnung der Zinspauschale keine Leistung ohne Gegenleistung. Denn es hat dem Kläger die höhere Entschädigungsleistung gewährt, ohne daß es darauf ankäme, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten das Land geleistet hat. Die Auffassung der Revision führt notwendigerweise zu dem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis, daß der Verfolgte sowohl nach den Bestimmungen des BRÜG als auch nach denen des BEG entschädigt wird.

8. Fehl geht insbesondere der Hinweis der Revision auf § 60 Abs. 1 Satz 2 BEG. Nach dieser Vorschrift gehen die dem Verfolgten zustehenden rückerstattungsrechtlichen Ansprüche bis zur Höhe der nach § 59 BEG für den Annahmewert der einzelnen entzogenen Vermögensgegenstände zu leistende Entschädigung auf das leistende Land über. Wenn die Revision

aus dieser Bestimmung folgern will, daß nur die im Rückerstattungsverfahren wegen des Annahmewertes des entzogenen Bankkontos, also die wegen der Hauptforderung gewährte Wiedergutmachung, auf die Entschädigungsleistung des beklagten Landes anzurechnen sei, so verkennt sie offensichtlich den Sinn der gesetzlichen Regelung. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz des Verfolgten in Fällen, in denen zur Entrichtung der Sonderabgabe mehrere feststellbare Vermögensgegenstände hingegeben worden sind, die heute einen unterschiedlichen Wert besitzen. Hat z. B. der Verfolgte zur Entrichtung einer Sonderabgabe Aktien und Reichsschatzanweisungen hingegeben, so darf der höhere Wert des rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzanspruchs wegen der Aktien nicht zum Ausgleich für den minderen Wert der Reichsschatzanweisungen verwendet werden. Die verschiedene Bewertung der Wertpapiere infolge des Zusammenbruchs 1945 und der Währungsumstellung soll nicht zu Lasten des Verfolgten, sondern des die Entschädigung leistenden Landes gehen. Es können also Rückerstattungsansprüche für entzogene Vermögensgegenstände zur Entrichtung von Sonderabgaben mit einem höheren als dem mit 10 RM : 2 DM errechneten Wert auch dann nicht über den im Verhältnis 10 : 2 umgerechneten Betrag auf das Land übergehen, wenn gleichzeitig die Rückerstattungsansprüche für andere Vermögensgegenstände einen unter dem Umrechnungsverhältnis von 10 : 2 liegenden Wert besitzen und deshalb nur in dieser unter dem Umrechnungsverhältnis der Entschädigungsleistung liegenden geringeren Höhe auf das Land übergehen. Demnach ist für den einzelnen Vermögensgegenstand der Wert maßgebend, zu dem er seinerzeit von der Annahmestelle angenommen worden ist. Das ist der "Annahmewert" im Sinne der Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 2 BEG (vgl. Blessin/Ehrig/Wilden, BEG, 3. Aufl., Anm. 7 zu § 60; ebenso van Dam/Loos, BEG, Anm. 2 c zu § 60). Über die

Frage, ob auch die Zinspauschale auf die Entschädigungsleistung des Landes anzurechnen ist, sagt die Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 2 BEG nichts aus. Im vorliegenden Falle ist von dem Kläger nur eine Leistung bewirkt worden. Dieser Fall wird von der Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht getroffen.

Nach alledem ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher      Johannsen      Maaß      Dr. Loewenheim      Dr. Graf